

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der Freiheitlichen Reformfraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung regionaler Lebensmittelwertschöpfung, fairer Erzeugerbedingungen und transparenter Herkunftsangaben bei Lebensmitteln (Regio-Lebensmittel- und Erzeugerfairnessgesetz - RegioLEFG)

A. Problem

Landwirtschaft ist ein zentraler Partner des Umwelt- und Klimaschutzes. Bäuerliche Familienbetriebe, regionale Lebensmittelhandwerke, Arbeiterinnen und Arbeiter, Direktvermarktung und regionale Vermarktungsk Kooperationen tragen dazu bei, Versorgungssicherheit, Kulturlandschaften, kurze Transportwege und wirtschaftliche Stabilität im ländlichen Raum zu sichern. Gleichwohl stehen viele Betriebe unter erheblichem Druck durch steigende Kosten, schwankende Märkte, Abhängigkeiten von wenigen großen Abnehmern, kurzfristige Vertragsänderungen und eine unzureichende Sichtbarkeit regionaler Wertschöpfung.

Verbraucherinnen und Verbraucher wollen zunehmend bewusst entscheiden können, woher Lebensmittel stammen, unter welchen Bedingungen sie erzeugt wurden und ob regionale Wertschöpfung tatsächlich stattfindet. In der Praxis sind Angaben wie "regional", "aus der Region", "von hier" oder ähnliche Herkunftshinweise jedoch nicht immer eindeutig. Teilweise bleibt unklar, ob sich eine solche Angabe auf den landwirtschaftlichen Hauptrohstoff, die Verarbeitung, die Verpackung, den Sitz des Unternehmens oder lediglich auf eine Vermarktungsregion bezieht. Dadurch wird echte regionale Produktion nicht ausreichend honoriert und irreführende Regionalwerbung begünstigt.

Zugleich darf eine Stärkung regionaler Lebensmittelketten nicht in staatliche Preisfestsetzung, Abschottung regionaler Märkte oder unzulässige Bevorzugung bestimmter Herkunftsgebiete umschlagen. Erforderlich ist vielmehr ein rechtssicherer Rahmen, der Transparenz schafft, faire Vertragsbedingungen verbessert, freiwillige regionale Wertschöpfungsstrukturen fördert und Ernährungssicherheit als strategisches Ziel bei Bundesprogrammen berücksichtigt, ohne Länderzuständigkeiten, kommunale Planungshoheit oder unionsrechtliche Vorgaben zu verdrängen.

Bestehende Regelungen gegen unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette setzen bereits an wirtschaftlichen Ungleichgewichten an. Sie bilden jedoch noch keinen eigenständigen Rahmen für die Verbindung von regionaler Wertschöpfung, transparenter Herkunftsinformation, fairen Erzeugerbedingungen, Monitoring und freiwilliger Bundesförderung. Diese Lücke soll geschlossen werden.

B. Lösung

Mit dem Regio-Lebensmittel- und Erzeugerfairnessgesetz wird ein eigenständiger bundesrechtlicher Rahmen zur Stärkung regionaler Lebensmittelwertschöpfung geschaffen. Das Gesetz führt ein freiwilliges, staatlich anerkanntes Regio-Food-Label ein, regelt Mindestanforderungen an dessen Nutzung, schafft Transparenz bei regionalen Herkunftsangaben und verankert ein Bundesprogramm zur Förderung regionaler Wertschöpfungsketten.

Das Gesetz setzt auf Freiwilligkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung. Regionale Herkunft und Wertschöpfung dürfen hervorgehoben werden, müssen aber nachvollziehbar sein. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen erkennen können, ob eine regionale Aussage den Ursprung des Hauptrohstoffs, wesentliche Produktions- oder Verarbeitungsschritte oder andere wertschöpfungsbezogene Kriterien betrifft. Zugleich wird klargestellt, dass keine staatlichen Mindestpreise festgesetzt und keine Produkte allein wegen ihrer Herkunft bevorzugt oder benachteiligt werden.

Ergänzend wird das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz um eine Vorschrift zur Vertragsklarheit und Erzeugerfairness bei regionalen Lieferketten ergänzt. Sie stärkt Planbarkeit, Transparenz und Schutz vor einseitigen nachträglichen Änderungen, ohne die Vertragsfreiheit unverhältnismäßig einzuschränken. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird um eine Vorschrift zur Klarstellung regionaler Herkunftsangaben ergänzt, damit irreführende Regionalwerbung besser verhindert werden kann.

Die Bundesregierung wird verpflichtet, regionale Wertschöpfung, Erzeugerbedingungen, Marktkonzentration, Vermarktungswege und Ernährungssicherheit regelmäßig zu beobachten und dem Deutschen Bundestag zu berichten. Damit erhält die Politik eine belastbare Grundlage für weitere Maßnahmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Beim Bund entstehen Personal- und Sachaufwendungen für Einrichtung, Verwaltung und Kontrolle des freiwilligen Regio-Food-Labels, für Berichte, Monitoring, Beratung, digitale Hilfen und gegebenenfalls für das Bundesprogramm Regionale Lebensmittelwertschöpfung. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts.

Für die Länder entstehen durch das Stammgesetz keine unmittelbaren neuen Vollzugspflichten. Soweit das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch um Transparenzanforderungen bei regionalen Herkunftsangaben ergänzt wird, erfolgt der Vollzug im Rahmen bestehender lebensmittelrechtlicher Überwachungsstrukturen. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für teilnehmende Unternehmen entstehen nur bei freiwilliger Nutzung des Labels Dokumentations- und Nachweispflichten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung regionaler Lebensmittelwertschöpfung,
fairer Erzeugerbedingungen und transparenter Herkunftsangaben bei Lebens-
mitteln
(Regio-Lebensmittel- und Erzeugerfairnessgesetz - RegioLEFG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Stärkung regionaler Lebensmittelwertschöpfung, fairer Erzeugerbedingungen und
transparenter Herkunftsinformationen
(Regio-Lebensmittel- und Erzeugerfairnessgesetz - RegioLEFG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, regionale Lebensmittelwertschöpfung, faire Erzeugerbedingungen, transparente Herkunftsinformationen, kurze und nachvollziehbare Lieferketten sowie Ernährungssicherheit als strategisches Ziel zu stärken.
- (2) Das Gesetz dient zugleich der Unterstützung bäuerlicher Familienbetriebe, regionaler Lebensmittelhandwerke, Erzeugerzusammenschlüsse, Verarbeitungsbetriebe und Vermarktungskoooperationen, soweit diese zur regionalen Wertschöpfung und zu nachhaltigen Wirtschaftsstrukturen beitragen.
- (3) Die Stärkung regionaler Wertschöpfung erfolgt im Rahmen der geltenden unionsrechtlichen Vorgaben, des Wettbewerbsrechts sowie der Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für Maßnahmen des Bundes zur Förderung, Kennzeichnung, Transparenz, Beobachtung und Unterstützung regionaler Wertschöpfungsketten bei Lebensmitteln.
- (2) Es findet Anwendung auf Lebensmittel, die gewerblich in Verkehr gebracht werden und bei denen regionale Herkunft, regionale Wertschöpfung oder besondere regionale Produktions- oder Verarbeitungsbezüge hervorgehoben werden.
- (3) Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Agrarorganisationen- und Lieferkettenrechts, des Wettbewerbsrechts, des Vergaberechts, des Kartellrechts sowie unmittelbar geltendes Recht der Europäischen Union bleiben unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Regionale Lebensmittelwertschöpfung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung oder sonstige wertschöpfende Tätigkeit innerhalb eines räumlich nachvollziehbar abgegrenzten Gebietes.

- (2) Regionale Herkunftsangabe ist jede Angabe, Darstellung, Marke, Bezeichnung oder sonstige Information, die geeignet ist, bei Verbraucherinnen und Verbrauchern die Erwartung eines regionalen Ursprungs, einer regionalen Verarbeitung oder einer regionalen Wertschöpfung hervorzurufen.
- (3) Hauptzutat ist eine Zutat im Sinne des Lebensmittelrechts, die für die Beschaffenheit, Bezeichnung oder Verbraucherwahrnehmung eines Lebensmittels besonders prägend ist.
- (4) Regio-Food-Label im Sinne dieses Gesetzes ist ein staatlich anerkanntes freiwilliges Kennzeichen, das die Nachvollziehbarkeit regionaler Herkunfts- und Wertschöpfungsangaben nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstützt.

§ 4

Grundsätze der Freiwilligkeit, Transparenz und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Nutzung des Regio-Food-Labels ist freiwillig. Ein Zwang zur Teilnahme an einem Kennzeichnungs-, Zertifizierungs- oder Förderverfahren nach diesem Gesetz wird nicht begründet.
- (2) Regionale Herkunfts- und Wertschöpfungsangaben müssen klar, nachprüfbar und für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich sein. Sie dürfen nicht geeignet sein, über Ursprung, Herstellung, Verarbeitung, Verpackung, Vermarktung oder wesentliche Produktionsbedingungen eines Lebensmittels irrezuführen.
- (3) Maßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nicht zu einer unzulässigen Abschottung von Märkten, zu einer Diskriminierung nach Herkunft oder zu einer Bevorzugung bestimmter Gebiete führen, die mit dem Recht der Europäischen Union nicht vereinbar ist.
- (4) Dieses Gesetz begründet keine staatliche Festsetzung von Erzeugerpreisen, Verbraucherpreisen oder Handelsspannen.

§ 5

Regio-Food-Label

- (1) Der Bund richtet ein freiwilliges Regio-Food-Label ein. Zuständige Bundesstelle ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Das Regio-Food-Label darf nur verwendet werden, wenn die regionale Herkunft oder regionale Wertschöpfung des Lebensmittels anhand objektiver, dokumentierter und überprüfbarer Kriterien nachvollziehbar ist.
- (3) Das Label muss erkennen lassen, worauf sich die regionale Aussage bezieht. Dies kann insbesondere die Herkunft des landwirtschaftlichen Hauptrohstoffs, wesentliche Verarbeitungsschritte, die Vermarktungsregion oder eine Kombination dieser Kriterien betreffen.
- (4) Eine Nutzung des Regio-Food-Labels ist ausgeschlossen, wenn sich die regionale Aussage lediglich auf einen untergeordneten oder für die Verbraucherwahrnehmung nicht prägenden Teil der Wertschöpfung bezieht. Dies gilt insbesondere, wenn weder die Hauptzutat noch ein wesentlicher Verarbeitungsschritt dem angegebenen regionalen Bezugsraum zugeordnet werden kann.
- (5) Die nähere Ausgestaltung des Labels hat verständlich, barrierearm und verbrauchernah zu erfolgen. Digitale Zusatzinformationen können zugelassen werden, dürfen aber die wesentlichen Pflichtinformationen nicht ersetzen.

§ 6**Anforderungen an die Nutzung des Regio-Food-Labels**

- (1) Wer das Regio-Food-Label nutzt, hat die zugrunde liegenden Herkunfts-, Verarbeitungs- und Wertschöpfungsinformationen zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Bundesstelle vorzulegen.
- (2) Die Dokumentation muss insbesondere Angaben enthalten zu dem räumlich abgegrenzten Gebiet, auf das sich die regionale Angabe bezieht, zur Herkunft des Hauptrohstoffs, zu wesentlichen Produktions- und Verarbeitungsschritten sowie zu den verantwortlichen Unternehmen innerhalb der Wertschöpfungskette.
- (3) Die Nachweise nach Absatz 1 sind für die Dauer der Nutzung des Regio-Food-Labels und für drei Jahre nach Beendigung der Nutzung aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen, soweit die Unterlagen während der Aufbewahrungsfrist lesbar, unverändert und prüffähig verfügbar bleiben.
- (4) Die zuständige Bundesstelle kann die Nutzung des Labels versagen, beschränken, aussetzen oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht vorliegen oder gegen Dokumentations-, Transparenz- oder Mitwirkungspflichten erheblich verstoßen wird.
- (5) Näheres zum Antragsverfahren, zu Nachweisen, Prüfungen, Gebühren, Kontrollabständen und zur Gestaltung des Labels kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 7**Transparenz bei regionalen Herkunfts- und Wertschöpfungsangaben**

- (1) Bei Lebensmitteln, die unter Verwendung regionaler Herkunfts- oder Wertschöpfungsangaben beworben werden, soll für Verbraucherinnen und Verbraucher klar erkennbar sein, ob sich die Angabe auf den Ort der Erzeugung, den Ort der Verarbeitung, den Ort der Verpackung, den Sitz des Unternehmens, die Vermarktungsregion oder andere wertschöpfungsbezogene Kriterien bezieht.
- (2) Wer freiwillig weitergehende regionale Transparenzinformationen bereitstellt, soll diese in verständlicher, aktueller und leicht zugänglicher Form anbieten. Hierzu können digitale Herkunftsnachweise, Chargeninformationen, Kartenansichten oder Erläuterungen der Wertschöpfungskette genutzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches über den Schutz vor Täuschung bleiben unberührt.

§ 8**Digitale Herkunfts- und Wertschöpfungsinformationen**

- (1) Der Bund unterstützt die Entwicklung freiwilliger digitaler Systeme zur Nachvollziehbarkeit regionaler Lebensmittelwertschöpfung. Diese Systeme sollen insbesondere die Darstellung von Herkunft, Verarbeitung, Transportwegen, beteiligten Betrieben und Nachhaltigkeitsinformationen ermöglichen.
- (2) Digitale Systeme nach Absatz 1 sind so auszugestalten, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gewahrt, personenbezogene Daten geschützt und unverhältnismäßige Bürokratie vermieden werden.
- (3) Kleine und mittlere Unternehmen sowie bäuerliche Familienbetriebe sollen bei der Nutzung digitaler Herkunfts- und Wertschöpfungssysteme besonders berücksichtigt werden.

§ 9**Bundesprogramm Regionale Lebensmittelwertschöpfung**

- (1) Der Bund kann nach Maßgabe des Haushalts ein Bundesprogramm Regionale Lebensmittelwertschöpfung einrichten.
- (2) Gefördert werden können insbesondere regionale Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, Erzeugerzusammenschlüsse, Direktvermarktung, regionale Logistik, digitale Herkunftsnachweise, kooperative Lager- und Kühlstrukturen, regionale Lebensmittelhandwerke, Bildungs- und Beratungsangebote sowie Modellvorhaben zur besseren Verbindung von Landwirtschaft, Verarbeitung, Handel und Gemeinschaftsverpflegung.
- (3) Die Förderung setzt voraus, dass die Vorhaben zur Stärkung regionaler Wertschöpfung, zur Transparenz gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, zur Verbesserung fairer Erzeugerbedingungen oder zur Versorgungssicherheit beitragen.
- (4) Bei der Ausgestaltung des Bundesprogramms sollen kleine und mittlere Unternehmen, bäuerliche Familienbetriebe, regionale Lebensmittelhandwerke, Erzeugerzusammenschlüsse und kooperative Vermarktungsstrukturen besonders berücksichtigt werden. Förderverfahren sollen möglichst einfach, digital zugänglich und für kleinere Betriebe mit vertretbarem Aufwand nutzbar sein.
- (5) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuständigkeiten der Länder und bestehende Förderprogramme bleiben unberührt.

§ 10**Faire Erzeugerbedingungen in regionalen Wertschöpfungsketten**

- (1) Der Bund wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten darauf hin, dass regionale Wertschöpfungsketten durch faire, transparente und planbare Vertragsbedingungen gestärkt werden.
- (2) Geförderte Vorhaben nach § 9 sollen darlegen, wie sie angemessene Zahlungsfristen, nachvollziehbare Qualitätsanforderungen, planbare Abnahmebedingungen und eine faire Risikoverteilung zwischen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung berücksichtigen.
- (3) Die Vertragsfreiheit bleibt unberührt. Unzulässige Preisabsprachen, Kartellverstöße und staatliche Preisfestsetzungen werden durch dieses Gesetz nicht zugelassen.

§ 11**Monitoring regionaler Wertschöpfung, Erzeugerbedingungen und Marktstrukturen**

- (1) Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung regionaler Lebensmittelwertschöpfung, Erzeugerbedingungen, Vermarktungswege, Marktkonzentration, Importabhängigkeiten, Verbrauchertransparenz und Ernährungssicherheit.
- (2) Das Monitoring soll vorhandene Daten, Erkenntnisse aus bestehenden Statistiken, Berichte der zuständigen Stellen, wissenschaftliche Untersuchungen und Ergebnisse aus Förderprogrammen berücksichtigen. Neue Berichtspflichten für Betriebe sollen nur begründet werden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (3) Besonders zu berücksichtigen sind bäuerliche Familienbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen, regionale Lebensmittelhandwerke, Erzeugerzusammenschlüsse und Vermarktungs Kooperationen.

- (4) Das Monitoring soll, soweit verfügbar, insbesondere Entwicklungen bei Erzeugerpreisen, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, regionalen Absatzwegen, Konzentration auf Abnehmerseite, Importabhängigkeiten, Betriebsaufgaben, Flächennutzung und Nutzung regionaler Herkunftsangaben berücksichtigen.

§ 12

Landwirtschaftliche Produktionsgrundlagen und Ernährungssicherheit in Bundesprogrammen

- (1) Der Bund berücksichtigt bei eigenen Programmen zur Ernährung, Landwirtschaft, regionalen Wertschöpfung und nachhaltigen Entwicklung die Bedeutung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und regionaler Versorgungsstrukturen für die Ernährungssicherheit.
- (2) Bundesprogramme sollen, soweit fachlich einschlägig, flächenschonende, ressourceneffiziente und regionale Wertschöpfung stärkende Ansätze berücksichtigen.
- (3) Planungs-, Bauordnungs- und Flächennutzungszuständigkeiten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 13

Beratung, Muster und Bürokratieabbau

- (1) Die zuständige Bundesstelle stellt Muster, Leitfäden und digitale Hilfen für die Nutzung des Region-Food-Labels, für transparente regionale Herkunftsangaben und für Dokumentationsanforderungen bereit.
- (2) Die Muster und Leitfäden sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bäuerliche Familienbetriebe, Direktvermarktende und regionale Lebensmittelhandwerke entlasten.
- (3) Bei der Ausgestaltung von Nachweis- und Dokumentationspflichten ist darauf hinzuwirken, dass vorhandene Unterlagen genutzt, doppelte Nachweise vermieden und digitale Verfahren ermöglicht werden.

§ 14

Zusammenarbeit

- (1) Die Bundesregierung und die zuständige Bundesstelle arbeiten bei der Umsetzung dieses Gesetzes mit den Ländern, den für Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft zuständigen Stellen, der Wissenschaft, Verbraucherorganisationen, Erzeugerorganisationen, Lebensmittelhandwerk, Verarbeitung, Handel und Zivilgesellschaft zusammen.
- (2) Die Zusammenarbeit dient insbesondere der Weiterentwicklung von Kriterien, der Vermeidung unnötiger Bürokratie, der Sicherung verbraucherverständlicher Informationen und der besseren Abstimmung mit bestehenden regionalen Kennzeichnungs- und Förderansätzen.
- (3) Bestehende Kennzeichen und regionale Initiativen können berücksichtigt werden, soweit ihre Kriterien transparent, überprüfbar und mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar sind.

§ 15

Bericht der Bundesregierung

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle drei Jahre über die Anwendung dieses Gesetzes.

- (2) Der Bericht enthält insbesondere Aussagen zur Nutzung des Regio-Food-Labels, zur Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, zu Erzeugerbedingungen, zu Marktkonzentration, zu Verbrauchertransparenz, zu Bürokratiebelastungen, zu Förderwirkungen und zu Ernährungssicherungsaspekten.
- (3) Der Bericht soll prüfen, ob weitere gesetzgeberische Maßnahmen zur Stärkung fairer Erzeugerbedingungen, transparenter Herkunftsangaben oder regionaler Wertschöpfung erforderlich sind.

§ 16

Verordnungsermächtigung

- (1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen über
 - 1. die Gestaltung, Bezeichnung und Darstellung des Regio-Food-Labels,
 - 2. das Antrags-, Anerkennungs-, Änderungs- und Widerrufsverfahren,
 - 3. Anforderungen an Nachweise, Dokumentation, Aufbewahrung und Prüfbarkeit,
 - 4. Kontrollverfahren, Kontrollabstände, Stichprobenprüfungen und Mitwirkungspflichten,
 - 5. die Anerkennung gleichwertiger privater oder regionaler Nachweis- und Kennzeichnungssysteme,
 - 6. Gebühren und Auslagen für Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit dem Regio-Food-Label,
 - 7. Anforderungen an digitale Zusatzinformationen und elektronische Nachweissysteme,
 - 8. vereinfachte Verfahren für kleine und mittlere Unternehmen, bäuerliche Familienbetriebe, Direktvermarktende und regionale Lebensmittelhandwerke sowie
 - 9. Übergangsregelungen für bereits bestehende regionale Kennzeichnungen und Vermarktungsinitiativen.
- (2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 hat die Grundsätze der Freiwilligkeit, Verhältnismäßigkeit, Verbrauchertransparenz, Nichtdiskriminierung, Bürokratiearmut und Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu beachten.
- (3) Anforderungen nach Absatz 1 sind so auszugestalten, dass vorhandene betriebliche Unterlagen, lebensmittelrechtliche Dokumentationen, Zertifizierungen oder gleichwertige Nachweissysteme möglichst genutzt werden können. Doppelte Nachweis- und Prüfpflichten sollen vermieden werden.
- (4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 dürfen keine staatlichen Mindestpreise, verbindlichen regionalen Bezugsquoten oder Verpflichtungen zur Teilnahme an dem Regio-Food-Label festlegen.

§ 17

Wahrung der Zuständigkeiten und des Unionsrechts

- (1) Die Zuständigkeiten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere für Lebensmittelüberwachung, Raumordnung, Bauleitplanung, Landwirtschaftsverwaltung und Wirtschaftsförderung, bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Vorschriften des Rechts der Europäischen Union, insbesondere über den freien Warenverkehr, Lebensmittelinformationen, staatliche Beihilfen, Wettbewerb und öffentliche Auftragsvergabe, bleiben unberührt.
- (3) Maßnahmen nach diesem Gesetz sind so auszugestalten, dass gleichwertige regionale Wertschöpfungsstrukturen unabhängig von Staats- oder Verwaltungsgrenzen berücksichtigt werden können, soweit dies mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar ist.

§ 18 Evaluation

- (1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft evaluiert dieses Gesetz fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten.
- (2) Die Evaluation untersucht insbesondere die Wirksamkeit des Regio-Food-Labels, die Verständlichkeit regionaler Herkunftsinformationen, die Auswirkungen auf bäuerliche Familienbetriebe und regionale Wertschöpfungsketten, den Verwaltungsaufwand sowie die Vereinbarkeit mit Wettbewerbs- und Unionsrecht.
- (3) Die Bundesregierung leitet dem Deutschen Bundestag den Evaluationsbericht zu.

Artikel 2

Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes

Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:
„§ 23a Vertragsklarheit und Erzeugerfairness bei regionalen Lieferketten“

2. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Vertragsklarheit und Erzeugerfairness bei regionalen Lieferketten

- (1) Käufer, die Agrar- oder Lebensmittelerzeugnisse unter Hervorhebung regionaler Herkunft oder regionaler Wertschöpfung vermarkten, sollen gegenüber Lieferanten vor Beginn der Lieferung in Textform klarstellen, auf welche regionalen Kriterien sich die Vermarktung stützt und welche wesentlichen Anforderungen an Menge, Qualität, Lieferzeitpunkt, Verpackung, Nachweise und Abrechnung gestellt werden.
- (2) Einseitige nachträgliche Änderungen wesentlicher Vertragsbedingungen, insbesondere zu Mengen, Qualitätsanforderungen, Lieferfenstern, Kostenübernahmen oder Abrechnungsgrundlagen, dürfen gegenüber Lieferanten nicht unter Ausnutzung eines wirtschaftlichen Ungleichgewichts verlangt werden. Weitergehende Verbote unlauterer Handelspraktiken bleiben unberührt.

- (3) Bei der Bewertung einer unlauteren Handelspraktik nach § 23 kann berücksichtigt werden, ob der Lieferant aufgrund regionaler Vermarktung besondere Investitionen, Dokumentationsleistungen, Vorhaltekosten oder Planungsbindungen übernommen hat und hierdurch in besonderer Weise von planbaren Vertragsbedingungen abhängig ist.
- (4) Diese Vorschrift begründet keine staatliche Festsetzung von Preisen, Mengen oder Handelsspannen. Kartellrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

Artikel 3 **Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches**

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Regionale Herkunftsangaben“

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a **Regionale Herkunftsangaben**

- (1) Wer Lebensmittel unter Verwendung regionaler Herkunftsangaben, insbesondere mit Bezeichnungen wie „regional“, „aus der Region“, „von hier“, „heimisch“ oder vergleichbaren Angaben, in Verkehr bringt oder bewirbt, hat sicherzustellen, dass die Angabe nicht geeignet ist, Verbraucherinnen und Verbraucher über Ursprung, Hauptzutat, Verarbeitung, Verpackung oder sonstige wertschöpfungsbezogene Umstände irrezuführen.
- (2) Ist eine regionale Herkunftsangabe mehrdeutig, muss in geeigneter Weise erkennbar sein, ob sie sich auf die Herkunft der Hauptzutat, einen wesentlichen Verarbeitungsschritt, den Ort der Verpackung, den Sitz des Unternehmens, die Vermarktungsregion oder eine andere Grundlage bezieht.
- (3) Unberührt bleiben unmittelbar geltende Vorschriften der Europäischen Union über Lebensmittelinformationen sowie weitergehende nationale Vorschriften zum Schutz vor Täuschung.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Landwirtschaft ist ein unverzichtbarer Partner einer ökologischen und wirtschaftlich tragfähigen Transformation. Wer regionale Lebensmittel, kurze Wege, Versorgungssicherheit und nachhaltige Produktionsweisen stärken will, muss die wirtschaftlichen Bedingungen der Betriebe, die Transparenz gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern und die Funktionsfähigkeit regionaler Wertschöpfungsketten gemeinsam betrachten.

Bäuerliche Familienbetriebe und regionale Lebensmittelhandwerke stehen häufig zwischen steigenden Betriebskosten, hohen Investitionsanforderungen, volatilen Erzeugerpreisen und einer starken Verhandlungsmacht weniger großer Abnehmer. Gerade regionale Vermarktung kann eine Chance sein, höhere Wertschöpfung in der Region zu halten und wirtschaftliche Abhängigkeiten zu verringern. Diese Chance wird aber nur genutzt, wenn regionale Angaben glaubwürdig, überprüfbar und für Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich sind.

In der Praxis besteht bei regionalen Herkunftsangaben ein Transparenzproblem. Die Aussage "regional" kann Verschiedenes bedeuten: den Ort der landwirtschaftlichen Erzeugung, den Ort der Verarbeitung, die Verpackung, den Sitz eines Unternehmens oder lediglich eine Marketingregion. Ohne klare Orientierung besteht die Gefahr, dass echte regionale Wertschöpfung nicht ausreichend erkennbar wird und irreführende Regionalwerbung das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher schwächt.

Der Entwurf verfolgt deshalb einen ausgewogenen Ansatz. Er schafft keine verpflichtenden Regionalquoten und keine staatlichen Erzeugerpreise. Er stärkt vielmehr Transparenz, freiwillige Kennzeichnung, faire Vertragsklarheit, Monitoring und Bundesförderung. Damit wird regionale Wertschöpfung unterstützt, ohne Märkte abzuschotten oder Länderzuständigkeiten zu überschreiten.

Ernährungssicherheit wird als strategisches Ziel einbezogen. Landwirtschaftliche Flächen und regionale Versorgungsstrukturen sind für die Versorgung der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Der Entwurf greift jedoch nicht in Raumordnung, Bauleitplanung oder Flächennutzungsentscheidungen der Länder und Gemeinden ein. Er verpflichtet den Bund lediglich, diese Aspekte in eigenen Programmen und Berichten angemessen zu berücksichtigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 schafft mit dem Regio-Lebensmittel- und Erzeugerfairnessgesetz ein neues Stammgesetz. Dieses regelt Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Grundsätze, freiwilliges Regio-Food-Label, Transparenzanforderungen, digitale Herkunftsinformationen, Bundesförderung, faire Erzeugerbedingungen, Monitoring, Berichtspflichten, Verordnungsermächtigung, Schutz der Länderzuständigkeiten und Evaluation.

Kern des Gesetzes ist ein freiwilliges Regio-Food-Label. Es soll keine allgemeine Kennzeichnungspflicht schaffen, sondern ein staatlich anerkanntes und nachvollziehbares Angebot für Betriebe, regionale Wertschöpfung glaubwürdig sichtbar zu machen. Entscheidend ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher erkennen können, worauf sich eine regionale Aussage bezieht.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Bundesprogramm Regionale Lebensmittelwertschöpfung. Es ermöglicht die Förderung regionaler Verarbeitung, Vermarktung, Logistik, digitaler Herkunftsnachweise, Erzeugerzusammenschlüsse und Modellvorhaben. Dadurch sollen regionale Wirtschaftskreisläufe gestärkt und bürokratiearme Unterstützungsstrukturen geschaffen werden.

Artikel 2 ergänzt das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz um eine Vorschrift zur Vertragsklarheit und Erzeugerfairness bei regionalen Lieferketten. Die Vorschrift knüpft an bestehende Regelungen gegen unlautere Handelspraktiken an und verbessert Planbarkeit, ohne Preise staatlich festzusetzen.

Artikel 3 ergänzt das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch um eine Vorschrift zu regionalen Herkunftsangaben. Regionalwerbung soll künftig klarer erkennen lassen, ob sie sich auf Erzeugung, Hauptzutat, Verarbeitung, Verpackung, Unternehmenssitz oder Vermarktungsregion bezieht. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er schafft keine verpflichtende Bevorzugung regionaler Produkte, keine staatlichen Mindestpreise, keine regionalen Bezugsquoten und keine diskriminierenden Marktzutrittschürden. Das Regio-Food-Label ist freiwillig und knüpft an transparente, objektive und überprüfbare Kriterien an.

Unmittelbar geltende unionsrechtliche Vorschriften über Lebensmittelinformationen, freien Warenverkehr, Wettbewerb, staatliche Beihilfen und öffentliche Auftragsvergabe bleiben ausdrücklich unberührt. Die Verordnungsermächtigung enthält entsprechende Leitplanken.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt insbesondere aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, Nummer 17 und Nummer 20 des Grundgesetzes. Erfasst sind Regelungen des Rechts der Wirtschaft, der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie des Lebensmittelrechts. Soweit das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz und das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch geändert werden, bewegt sich der Entwurf innerhalb dieser Kompetenzbereiche.

Der Entwurf wahrt die Zuständigkeiten der Länder. Er begründet keine Bundeszuständigkeit für Raumordnung, Bauleitplanung, Bauordnungsrecht, allgemeine Landwirtschaftsverwaltung der Länder oder kommunale Wirtschaftsförderung. Lebensmittelrechtliche Vollzugsstrukturen der Länder bleiben bestehen. Das neue Stammgesetz beschränkt sich auf Bundesförderung, freiwillige Kennzeichnung, Transparenz, Berichtspflichten und bundesrechtliche Rahmenvorgaben.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim Bund entstehen Haushaltsausgaben für die Einrichtung und Verwaltung des freiwilligen Regio-Food-Labels, für die zuständige Bundesstelle, für digitale Hilfen, Leitfäden, Monitoring, Berichtspflichten und gegebenenfalls für das Bundesprogramm Regionale Lebensmittelwertschöpfung. Die konkrete Höhe hängt von der organisatorischen Ausgestaltung und der Mittelbereitstellung im Bundeshaushalt ab. Das Bundesprogramm steht unter Haushaltsvorbehalt.

VI. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand nur, soweit Unternehmen freiwillig das Regio-Food-Label nutzen oder regionale Herkunftsangaben verwenden und hierzu Nachweise bereithalten müssen. Für die Verwaltung entsteht beim Bund Erfüllungsaufwand durch Kennzeichenverwaltung, Beratung, Monitoring, Berichte, Rechtsverordnungsvorbereitung und Evaluation. Für die Länder entsteht durch die Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nur ein begrenzter Vollzugsaufwand im Rahmen bestehender Überwachungsstrukturen.

VII. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf stärkt Verbrauchertransparenz, regionale Wertschöpfung, faire Erzeugerbedingungen und Ernährungssicherheit. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Nachhaltigkeitswirkungen ergeben sich insbesondere durch die Förderung regionaler Wertschöpfungsketten, kurzer Transportwege, besserer Markttransparenz und bürokratiearmer Unterstützung regionaler Produktions- und Verarbeitungsstrukturen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Artikel 1 schafft das Regio-Lebensmittel- und Erzeugerfairnessgesetz als neues Stammgesetz. Die Regelung bündelt freiwillige Kennzeichnung, Transparenz, Förderung, Monitoring und Schutz der Länderezuständigkeiten in einem einheitlichen gesetzlichen Rahmen.

Zu § 1

§ 1 beschreibt den Zweck des Stammgesetzes. Die Vorschrift verbindet regionale Wertschöpfung, faire Erzeugerbedingungen, transparente Verbraucherinformation und Ernährungssicherheit, ohne daraus eine staatliche Preis- oder Bezugslenkung abzuleiten.

Zu § 2

§ 2 grenzt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen des Bundes und auf Lebensmittel mit regionalen Herkunfts- oder Wertschöpfungsbezügen ein. Dadurch wird der Regelungsansatz auf Transparenz, Förderung und freiwillige Kennzeichnung konzentriert.

Zu § 3

§ 3 enthält zentrale Begriffsbestimmungen. Regionalität wird nicht starr politisch-administrativ definiert, sondern als nachvollziehbar abgegrenzter Wertschöpfungsraum verstanden. Dies vermeidet starre Grenzen und erhöht die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht.

Zu § 4

§ 4 legt die tragenden Grundsätze fest. Freiwilligkeit und Nichtdiskriminierung sichern ab, dass das Gesetz kein regionales Abschottungsinstrument und keine Preisfestsetzung schafft. Zugleich wird der Täuschungsschutz gestärkt.

Zu § 5

§ 5 richtet das freiwillige Regio-Food-Label ein. Zuständige Bundesstelle ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Vorschrift verlangt objektive und überprüfbare Kriterien und macht sichtbar, worauf sich die regionale Aussage jeweils bezieht.

Zu § 6

§ 6 regelt Mindestanforderungen an Nutzung, Dokumentation und Kontrolle des Labels. Die Vorschrift schafft Vertrauen in das Kennzeichen, ohne eine allgemeine Kennzeichnungspflicht einzuführen.

Zu § 7

§ 7 stärkt Transparenz bei regionalen Herkunfts- und Wertschöpfungsangaben auch außerhalb des Labels. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen erkennen können, ob eine Angabe Herkunft, Verarbeitung, Verpackung oder Vermarktung betrifft.

Zu § 8

§ 8 ermöglicht freiwillige digitale Herkunfts- und Wertschöpfungsinformationen. Die Vorschrift soll moderne Nachweissysteme fördern, achtet aber auf Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und Bürokratiearmut.

Zu § 9

§ 9 schafft die Grundlage für ein Bundesprogramm Regionale Lebensmittelwertschöpfung. Die Förderung bleibt haushaltsabhängig und freiwillig; Länderprogramme und Länderzuständigkeiten werden nicht verdrängt.

Zu § 10

§ 10 verankert faire Erzeugerbedingungen als Förder- und Strukturziel. Erzeugerinnen und Erzeuger brauchen planbare Abnahmebedingungen und transparente Vertragsgrundlagen. Eine staatliche Preisfestsetzung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu § 11

§ 11 regelt ein Monitoring regionaler Wertschöpfung, Erzeugerbedingungen und Marktstrukturen. Dadurch wird die Datenbasis verbessert, ohne unverhältnismäßige neue Berichtspflichten für Betriebe zu schaffen.

Zu § 12

§ 12 berücksichtigt landwirtschaftliche Produktionsgrundlagen und Ernährungssicherheit in Bundesprogrammen. Die Vorschrift vermeidet Eingriffe in Raumordnung, Bauleitplanung oder Landesrecht und beschränkt sich auf Bundesprogramme.

Zu § 13

§ 13 dient dem Bürokratieabbau. Muster, Leitfäden und digitale Hilfen sollen insbesondere kleine Betriebe, Direktvermarktende und Lebensmittelhandwerke unterstützen.

Zu § 14

§ 14 regelt Kooperation. Regionale Wertschöpfung entsteht praktisch vor Ort; der Bund soll deshalb Länder, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbrauchervertretungen einbeziehen.

Zu § 15

§ 15 verpflichtet zu einem regelmäßigen Bericht an den Bundestag. Dadurch werden Wirkungen, Schwachstellen und weiterer Handlungsbedarf sichtbar.

Zu § 16

§ 16 enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung. Wegen der technischen Details des Labels und der Nachweise ist eine Verordnung sachgerecht. Die wesentlichen Leitplanken bleiben im Gesetz selbst geregelt.

Zu § 17

§ 17 enthält eine Schutzklausel für Länderzuständigkeiten und Unionsrecht. Dies ist zentral, weil Regionalität nicht zur Umgehung von Binnenmarkt-, Wettbewerbs- oder Vergaberecht genutzt werden darf.

Zu § 18

§ 18 sieht eine Evaluation vor. Sie soll insbesondere prüfen, ob das Label verständlich ist, ob die Förderung wirkt und ob Verwaltungsaufwand sowie unionsrechtliche Anforderungen sachgerecht aus-tariert sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ergänzt das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz um § 23a. Die Vorschrift stärkt Vertragsklarheit und Erzeugerfairness bei regionalen Lieferketten. Sie richtet sich gegen intransparente oder einseitig nachträglich veränderte Vertragsbedingungen, soweit regionale Vermarktung besondere Planungs- und Nachweisanforderungen für Lieferanten auslöst. Zugleich wird ausdrücklich klargestellt, dass keine staatliche Preisfestsetzung erfolgt und kartellrechtliche Vorschriften unberührt bleiben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 ergänzt das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch um § 11a. Die Vorschrift konkretisiert den Täuschungsschutz bei regionalen Herkunftsangaben. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen erkennen können, worauf sich eine regionale Aussage bezieht. Die Regelung stärkt echte Regionalität und verhindert Regio-Washing, ohne unmittelbar geltendes Unionsrecht oder bestehende lebensmit-telrechtliche Vorschriften zu verdrängen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.